

§ 551 Revisionsbegründung

(1) Der Revisionskläger muss die Revision begründen.

(2) Die Revisionsbegründung ist, sofern sie nicht bereits in der Revisionsschrift enthalten ist, in einem Schriftsatz bei dem Revisionsgericht einzureichen. Die Frist für die Revisionsbegründung beträgt zwei Monate. Sie beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung. § 544 Absatz 8 Satz 3 bleibt unberührt. Die Frist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden, wenn der Gegner einwilligt. Ohne Einwilligung kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden, wenn nach freier Überzeugung des Vorsitzenden der Rechtsstreit durch die Verlängerung nicht verzögert wird oder wenn der Revisionskläger erhebliche Gründe darlegt; kann dem Revisionskläger innerhalb dieser Frist Einsicht in die Prozessakten nicht für einen angemessenen Zeitraum gewährt werden, kann der Vorsitzende auf Antrag die Frist um bis zu zwei Monate nach Übersendung der Prozessakten verlängern.

(3) Die Revisionsbegründung muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Revisionsanträge);
2. die Angabe der Revisionsgründe, und zwar:
 - a) die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
 - b) soweit die Revision darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Ist die Revision auf Grund einer Nichtzulassungsbeschwerde zugelassen worden, kann zur Begründung der Revision auf die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde Bezug genommen werden.

(4) § 549 Abs. 2 und § 550 Abs. 2 sind auf die Revisionsbegründung entsprechend anzuwenden.

II 4 geändert durch G zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften v 12.12.2019 (BGBl I 2633) mWv 1.1.2020.

I) **Revisionsbegründung.** Sie dient der Verfahrenskonzentration und ist zugleich Ausdruck der Parteimaxime 1 im Revisionsverf. Die sachl hinreichende und fristgerechte Begründung ist Voraussetzung der **Zulässigkeit** des Rechtsmittels. I und II 1 entsprechen der Regelung bei der Berufung (s Erl zu § 520 I u III 1).

II) **Begründungsfrist.** 1) **Dauer.** Sie beträgt 2 Monate; diese berechnen sich aber nicht ab der Revisionsein- 2 legung, sondern wie die Revisionsfrist des § 548 ab der Zustellung des vollständigen Berufungsurteils - die Begründungsfrist verschiebt sich daher nicht je nach dem, wann die Revision eingelegt wurde. - Geht der Revision eine NZB voraus, so beginnt die Revisionsbegründungsfrist von 2 Monaten mit der Zustellung des Zulassungsbeschlusses (II 4, § 544 VIII 3). - Die Begründungsfrist ist keine Notfrist (§ 224 I 2), bei ihrer Versäumung ist aber WE in den vorigen Stand mögl (§ 233; s Erl zu § 233).

2) **Verlängerung.** Die Regelungen über die Verlängerung der Begründungsfrist entsprechen der des § 520 II 2 3 u 3 (s Erl zu § 520) mit dem Unterschied, dass der Vors im Revisionsverf ohne Einwilligung des Gegners um bis zu 2 Monate verlängern kann. Antrag auf Verlängerung der Frist für die Begründung der NZB kann auch ergeben, dass damit zugleich um Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist nachgesucht wird (BGH GRUR 2009, 515).

3) Nach II 6 Hs 2 kann der Vors die Revisionsbegründungsfrist bei Verzögerungen der Aktenvorlage so ver- 4 längern, dass für die Akteneinsicht und die Begründung ein angemessener Zeitraum verbleibt.

III) **Inhalt der Revisionsbegründung (§ 551 III).** Mängel führen zur Verwerfung (BGH FamRZ 83, 581; BAG 5 ZIP 83, 606). - Falsche Bezeichnung (NZB statt Revision) schadet nicht, wenn die inhaltl Anforderungen von III erfüllt sind (BGH MDR 2005, 887).

1) **Anträge.** III 1 Nr 1 entspricht § 520 III 2 Nr 1 (vgl auch BGH NJW-RR 95, 1154). - a) Die **Revisionsanträge** 6 müssen ergeben, ob das angefochtene Urteil im Ganzen oder zT angegriffen wird und welche Abänderung erstrebt wird. Lassen die Ausführungen der Revisionsbegründung das klar ersehen, so ist das Fehlen eines formulierten Revisionsantrags unschädli (RGZ 158, 347; BGH AnwBl 72, 22). Antrag des Bekl auf Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung kann genügen (BGH FamRZ 88, 37). Die Anfechtung kann auf einen abtrennbaren Teil des Streitgegenstandes beschränkt werden, so bei einer Mehrheit von Klageansprüchen oder einem teilbaren Anspruch, auch auf die Entscheidung über Klage oder Widerklage, bei Streit um Grund und Höhe der Klageforderung auf die Höhe. Jedenfalls können die Revisionsanträge in der Weise eingeschränkt werden, in der auch die Zulassung der Revision nach § 543 beschränkt werden kann (s § 543 Rn 18 ff). Die Ankündigung beschränkter Anträge in der Revisionseinlegungsschrift enthält noch keine Rechtsmittelbegrenzung (BGH LM § 318 ZPO Nr 2; BGH NJW 58, 343).

- 7 b) Die Revisionsanträge sind auch nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist **nicht bindend**, zB dürfen Haupt- und Hilfsanträge auch in der Revisionsinstanz umgekehrt werden (BAG AP § 611 BGB Bergbau Nr 17 [Boldt]). Eine (weitere) Beschränkung ist bis zum Schluss der mündl Verh zulässig (Müller-Rabe NJW 90, 283). Bis dahin ist aber auch Erweiterung der Anträge zulässig, soweit die neuen Anträge von der fristgerechten Revisionsbegründung bereits erfasst sind.
- 8 Liegt hingegen der neue Anspruch außerhalb des Bereichs der bish gegebenen Revisionsbegründung, so kann er nach Ablauf der Begründungsfrist nicht mehr zulässig erhoben werden (BGHZ 7, 143; 12, 52; BGH LM § 543 Nr 5). Unzulässig ist die **Erhebung neuer Ansprüche**, wenn die Revisionsanträge zugleich einen Verzicht auf die Revision iÜ enthalten (BGHZ 7, 143; BGH NJW 68, 2106); er liegt aber nicht darin, dass die Fassung des Rechtsmittelanspruchs hinter der Beschwer zurückbleibt oder die Begründung nicht auf einen von ihr tatsächl abgedeckten Widerklageantrag eingeht (BGH WM 85, 144). Wegen der Möglichkeit, die Revisionsanträge zu erweitern (s Rn 9), bleibt die Rechtskraft der nicht angefochtenen Teile des Berufungsurteils gehemmt (BGHZ 7, 143; BGH NJW 61, 1115).
- 9 c) Revisionsanträge können nicht auf Ansprüche erweitert werden, die nicht Gegenstand des Berufungsurteils gewesen sind (zu Ausnahmen s § 559 Rn 10).
- 10 2) **Begründung**. III 1 Nr 2 unterscheidet zwischen **Sach- und Verfahrensrügen** und stellt an deren Begründung insoweit erhöhte Anforderungen, als auch Bezeichnung der Tatsachen gefordert wird, die den Mangel ergeben. Grund: Den sachl Mangel kann das Revisionsgericht dem Berufungsurteil entnehmen. Mängel des dem Urteil vorausgegangenen Verf hingegen ergeben sich allenfalls aus den Prozessakten, deren vollständige Überprüfung gewissermaßen „auf Verdacht hin“ das Revisionsgericht mit übermäßiger und weitgehend ineffektiver Arbeit belasten würde. **Sachmängel** sind aus dem Urteil selbst ersichtl Mängel; **Verfahrensmängel** solche, zu deren Begründung außerhalb des Urteils liegende Tatsachen herangezogen werden müssen. - Soweit Verfahrensmängel nicht gerügt werden, bleiben sie unberücksichtigt. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht für die mat-rechtl Prüfung. Auf Grund einer durchgreifenden Verfahrensrüge prüft das Revisionsgericht materiell unbeschränkt.
- 11 a) **Sachrügen**. Die Anforderungen des III 1 Nr 2a entsprechen § 520 III 2 Nr 2 (s Erl zu § 520). Die Rechtsverletzung muss konkret bezeichnet sein: Angabe der Paragrafenziffer nicht erforderl (BGH WM 90, 275); falsche Bezeichnung unschäd; die Richtung des Revisionsangriffs muss erkennbar sein. Andererseits genügt die Bezeichnung einer Rechtsnorm allein nicht, vielmehr müssen **konkrete Umstände** angeführt werden. Die Revisionsbegründung muss mindestens zu den gem III 1 Nr 2a gerügten Punkten eine sachl **Auseinandersetzung mit den Urteilsgründen** enthalten, deren Mindestgehalt vom Gehalt der Urteilsbegründung abhängt (BAG MDR 98, 615; NJW 2007, 3739; NJW 2010, 1771). - In **Schmerzensgeldrevisionen** ist darzulegen, dass und warum der Richter nicht alle Tatsachen und Gesichtspunkte für die Bemessung der „billigen Entschädigung“ (§ 847 BGB) berücksichtigt hat; bleibt die zuerkannte Entschädigung hinter den Erwartungen des Kl zurück, dann muss er die Fehler aufzeigen, die das Gericht bei der Tatsachenfeststellung und der Billigkeits-Rechtsanwendung begangen hat (Husmann VersR 85, 716f). Bei einer kassatorischen Entscheidung des Berufungsgerichts nach § 538 ist eine Sachrüge nicht ausreichend, vielmehr ist darzulegen, warum die Zurückverweisungsvorschrift falsch angewandt wurde (BGH MDR 2008, 462).
- 12 **Bezugnahme** auf veröffentlichte Entscheidungen und jur Fachliteratur reicht ebenso aus wie die Bezugnahme auf einen Schriftsatz in anderer zwischen den Parteien beim Revisionsgericht anhängiger Sache. Bezugnahme auf Schriftsätze aus früheren Verfahrensstadien ist idR nicht genügend, jedenfalls nicht pauschale Bezugnahme, weil die Revisionsbegründung eine konkrete Auseinandersetzung mit dem Berufungsurteil zu enthalten hat (BAG NZA 2016, 782). - Bezieht sich die Revision auf **mehrere Ansprüche** im prozessualen Sinn, muss zu jedem Anspruch eine ausreichende Revisionsbegründung gegeben werden; soweit sie fehlt, ist die Revision unzulässig (BAG NJW 2007, 3739; NJW 2008, 706). Hat das Berufungsgericht die Entscheidung über einen Anspruch auf **mehrere Hilfsbegründungen** gestützt, muss die Revisionsbegründung zu allen Hilfsbegründungen Stellung nehmen. Einleuchtend, überzeugend oder gar zutr brauchen die einzelnen Rügen nicht zu sein. Als Grundsatz gilt, dass der Revisionsanwalt durch die Darlegung der Gründe, die das Urteil als unrichtig erscheinen lassen, erkennbar machen muss, dass er das angefochtene Urteil nachgeprüft und sich damit auseinander gesetzt hat (BGH VersR 76, 1063). Ordnungsgemäß ist eine Revisionsbegründung auch dann, wenn sie **ausschließl auf neue Tatsachen** gestützt wird, die nach der letzten mündl Verh vor Berufungsgericht entstanden sind und vom Revisionsgericht berücksichtigt werden dürfen (BGHZ 85, 290; BGH MDR 2002, 409 = FamRZ 2002, 318; BAG NJW 90, 2641); der Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil bedarf es in diesem Fall ausnahmsw nicht (BGH MDR 2002, 409).
- 13 III 1 Nr 2a betrifft ausschließl die **Zulässigkeit** der Revision. Ist ein Anspruch durch Erhebung auch nur einer einzigen hinreichenden Sachrüge zulässig in das Revisionsverf eingeführt worden, so richtet sich der Prüfungsumfang nach § 557 III 1; keine Beschränkung der Prüfung auf die erhobenen Revisionsrügen. Unter dem Gesichtspunkt der Zulässigkeit der Revision ist deshalb eine Sachrüge überhaupt entbehrl, wenn eine zulässige, den Anspruch betr Verfahrensrüge erhoben worden ist; ungeachtet, ob die Verfahrensrüge begründet ist, führt

sie auch zur sachl Nachprüfung des Berufungsurteils. Umgekehrt reicht es jedoch nicht aus, wenn gegen eine vorinstanzl Verwerfung als unzulässig ledigl mat-rechtl Rügen erhoben werden (BSG MDR 85, 700).

b) Verfahrensrügen. Anders als bei Sachrüge ist Nachprüfung des Berufungsurteils nach § 557 III 2 auf den Umfang der ordnungsgem erhobenen Rügen beschränkt. Die Tatsachen, aus denen sich der Fehler ergeben soll, müssen angegeben werden (BGH NJW 92, 512). Dazu muss der beanstandete Rechtsfehler aufgezeigt werden, wenn auch die verletzte Rechtsnorm nicht mehr bezeichnet werden muss (vgl BAG NJW 2004, 1684). Wenn mangelnde Auswertung umfangreicher Beiakten gerügt wird, muss iE dargelegt werden, welche Aktenstellen nicht berücksichtigt wurden und inwiefern das angefochtene Urteil auf dem Mangel beruhen kann (BGH NJW 56, 1755). Wenn Übergehen von Beweisangeboten für ein bestimmtes Beweisthema gerügt werden soll, müssen die Stellen der Schriftsätze bezeichnet werden, in denen sich die Beweisangebote finden (BGHZ 14, 210; BAG ZIP 83, 606; NJW 2008, 540). Bei einer Rüge der Nichtvernehmung von Zeugen muss angegeben werden, welche genau zu bezeichnenden Tatsachen von entscheidungserhebl Bedeutung von den Zeugen zu bekunden gewesen wären; wenn Erklärungen dieser Zeugen aus anderen Verf verwendet worden sind, muss angegeben werden, aus welchen Gründen dies nicht hätte geschehen dürfen (BGH MDR 58, 496). Bei Rüge unterlassener Fragestellung (§ 139) oder des unterbliebenen Hinweises nach § 278 III muss die Revision die unterlassene Frage oder den übersehenen rechtl Gesichtspunkt bezeichnen und angeben, wie darauf reagiert worden wäre (BGH WM 88, 199; WM 88, 432; Warneyer 1987 Nr 106: unterbliebene Beweisaufnahme).

c) Bei lückenhafter Begründung ist die Gewährung von WE zur Ergänzung der Begründung grds nicht mögl (BGH NJW 97, 1309; Näheres s § 520 Rn 42a). Das Nachschieben einer Verfahrensrüge oder der Begründung ist nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist ausgeschlossen (BAG NJW 2004, 1684).

d) War der Revision die Zulassung über eine NZB vorausgegangen, die gem § 544 III begründet werden muss, entfällt dadurch die Notwendigkeit der Begründung der Revision nicht (BGH FamRZ 2006, 856; NJW 2008, 588 = MDR 2008, 329; sa § 544 Rn 30). Auf die Begründung der NZB kann jedoch zur Begründung der Revision Bezug genommen werden. Die Revisionsbegründung kann auch allein aus der Bezugnahme bestehen. Ob dies ausreicht, beurteilt sich danach, als die Begründung der NZB den Anforderungen des § 551 III 1 genügt (vgl MK/Krüger Rn 4).

IV) Zu § 551 IV s § 549 Rn 2 u § 550 Rn 2.

17